

haben, die die Arbeit bummeln, Ordnungswidrigkeiten oder schon Straftaten begangen haben) ist fester Bestandteil der Leitungstätigkeit dieser FDJ-Grundorganisation. Ihre Erfahrungen besagen, daß die Patenschaft die Hauptmethode der Erziehung dieser Jugendlichen ist. Die Patenschaften wurden durch vorbildliche Arbeiter und Mitglieder des FDJ-Aktivs übernommen.

Die Rechtserziehung soll die Jugendlichen mit befähigen, selbst für Ordnung, Disziplin und Gesetzlichkeit sowie für die Durchsetzung der Normen sozialistischen Zusammenlebens zu sorgen. Die Richter leisten dabei insgesamt eine umfangreiche Arbeit, wengleich die Aktivitäten insgesamt noch sehr unterschiedlich entwickelt sind.

In manchen Bezirken ist die rechtserzieherische Tätigkeit der Richter fast ausschließlich auf die Verhandlung und die Auswertung von Jugendstrafsachen vor Jugendweihelassen orientiert. Diese Form ist zwar nutzbringend und wichtig, doch darf sich darin die rechtserzieherische Tätigkeit unter der Jugend nicht erschöpfen.

Einige Gerichte haben z. B. stabile Verbindungen zu Polytechnischen Oberschulen und Erweiterten Oberschulen. Die Richter werten dort geeignete Jugendstrafverfahren aus, halten Vorträge über die sozialistische Gesetzlichkeit, die Einhaltung von Disziplin und Ordnung und vermitteln so ihre Kenntnisse und Erfahrungen aus der Jugendstrafrechtsprechung. Aber auch Schöffen, Kollektivvertreter und Jugendbeistände werden an der Auswertung von Verfahren bewußt beteiligt.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtserziehung der Jugend, insbesondere der Arbeiterjugend, hat sich bewährt, diese Tätigkeit zwischen den Gerichten, den anderen Justiz- und Sicherheitsorganen und den Kreisleitungen der FDJ zu koordinieren sowie die inhalt-

lichen, territorialen bzw. betrieblichen Schwerpunkte abzustimmen. In Berlin z. B. haben die Kreisleitungen der FDJ die Betriebe festgelegt, in denen der Beschluß des Sekretariats des Zentralrats der FDJ über die Arbeit mit zurückbleibenden Jugendlichen vorrangig durchzusetzen ist. Die Gerichte sind dadurch gemeinsam mit den anderen Justiz- und Sicherheitsorganen in der Lage, die FDJ-Grundorganisationen dieser Schwerpunktbetriebe vor allem dadurch zu unterstützen, daß sie in Jugendkollektiven rechtserzieherisch wirken und zur Entwicklung der Initiative um die Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ beitragen. Hervorzuheben ist insoweit auch die Arbeitsweise der Kreisgerichte Mühlhausen und Nordhausen, die entsprechende Vereinbarungen mit FDJ-Grundorganisationen in Schwerpunktbetrieben abgeschlossen haben. Der genannte Beschluß des Zentralrats der FDJ ist auch Grundlage für die Tätigkeit der Ordnungsgruppen der FDJ, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung zurückgebliebene Jugendliche mit-erziehen, an der Durchsetzung der dem Schutz der Jugend dienenden Rechtsvorschriften mitwirken und bei Jugend Veranstaltungen Sicherheit und Ordnung gewährleisten.

Richtig handeln daher die Gerichte, die an der Schulung der Mitglieder der FDJ-Ordnungsgruppen aktiv mitwirken und ihnen dabei Grundkenntnisse des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral vermitteln. Die Richter erläutern den Mitgliedern der FDJ-Ordnungsgruppen insbesondere — auch unter Verwertung ihrer aus der Jugendstrafrechtsprechung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse — die gesetzlichen Möglichkeiten der gesellschaftlichen und staatlichen Reaktion auf Rechtsverletzungen und Disziplinverstöße sowie die Möglichkeiten der FDJ-Kollektive, auf gestrauchelte bzw. gefährdete Jugendliche erzieherisch einzuwirken.

Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Zu den Aufgaben der Gerichte bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität

Dem folgenden Beitrag liegt das Referat zugrunde, das Oberrichter Dr. Schlegel auf der 12. Plenartagung des Obersten Gerichts gehalten hat.

D. Red.

Die auf dem VIII. Parteitag der SED erhobene Forderung, die Gesetzlichkeit in der DDR weiter zu festigen, verpflichtet alle gesellschaftlichen Kräfte, ihre Anstrengungen bei der Erziehung der Jugendlichen zu hohem Rechtsbewußtsein, zur Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und zur bewußten Disziplin zu verstärken und hierfür die vorhandenen gesellschaftlichen Voraussetzungen und Potenzen zu nutzen. Die 12. Plenartagung des Obersten Gerichts orientiert auf einige Aspekte der Kriminalitätsbekämpfung Jugendlicher und wird dazu beitragen, Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen gesellschaftlichen Bereichen noch wirksamer durchzusetzen und die Jugendlichen selbst aktiv in diese Aufgabe einzubeziehen.

Bestandteil der Erziehung der jungen Menschen ist auch die Förderung ihrer Bereitschaft, sich diszipliniert und den Gesetzen entsprechend zu verhalten und aufzutreten. Gerade darin besteht eine spezifische Aufgabe der Gerichte

Bei der Einschätzung und Beurteilung von Straftaten, die durch Jugendliche begangen werden, muß stets davon ausgegangen werden, daß in der Haltung des überwiegenden Teils der Jugendlichen eine positive Einstellung zu unserem sozialistischen Staat und hohes

Pflichtbewußtsein zur Erfüllung der gestellten Aufgaben zum Ausdruck kommt. Das zeigt sich u. a. darin, daß die politische Aktivität der Jugendlichen insbesondere seit dem VIII. Parteitag der SED weiteren Aufschwung nahm, daß sie viele Initiativen zur ökonomischen Stärkung der DDR, zur Verstärkung der internationalen Solidarität und zur Vertiefung des Studiums des Marxismus-Leninismus auslösten.

Bestandteil der klassenmäßigen Erziehung der Jugend ist auch die Erziehung zu einem hohen Rechtsbewußtsein. Die Bedeutung dieser Aufgabe findet seinen Ausdruck auch im Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“. Entsprechend den dort gestellten Aufgaben sind in den letzten Wochen und Monaten von den Richtern gemeinsam mit den Leitern staatlicher Bereiche und Betriebe sowie mit gesellschaftlichen Organisationen vielfältige Initiativen entwickelt worden. Dabei wurde zutreffend davon ausgegangen, daß die Jugend selbst in die Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen einbezogen werden muß.

Zur Rechtsanwendung und Strafzumessung bei Straftaten Jugendlicher

Die weitere Festigung der Gesetzlichkeit erfordert jedoch auch hinsichtlich der Rechtsanwendung und